

Bundessozialgericht
- 11 RLw 6/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 2. August 1979
für Recht erkannt:

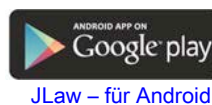
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 12. Oktober 1978
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung einer Landabgaberente.

Der 1913 geborene Kläger bewirtschaftete einen seiner Ehefrau gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb von ca. 40 ha Größe. Ende 1973 wurde das Land zum Teil verkauft, zum Teil (auf dreizehn Jahre) verpachtet. Die restliche Fläche von ca 8,65 ha Außendeichsland wurde von 1974 bis 1976 der Bundesrepublik Deutschland - vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Brake - unentgeltlich und ohne Anspruch auf Entschädigung zur Aufspülung vertraglich überlassen. Die Aufspülung begann im Herbst 1974. Sie war zur Land- und Deichsicherung sowie zur Weservertiefung erforderlich. Für das verkaufte und verpachtete Land stellte das Amt für Agrarstruktur Bremerhaven die Bescheinigungen gemäß §§ 41 Abs 1 Buchst e, 42 Abs 6 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) aus.

Den im März 1974 vom Kläger gestellten Antrag auf Landabgaberente lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 10. August 1976), weil die der Bundesrepublik überlassene Fläche nicht im Sinne von § 41 Abs 2 GAL langfristig abgegeben worden sei. Hiergegen erhob der Kläger Klage. Während des Klageverfahrens verpflichtete sich die Bundesrepublik vertraglich, nach der Aufspülung auf den 8,65 ha die notwendigen Rekultivierungsarbeiten durchzuführen. Im Oktober 1977 verpachtete der Kläger diese Fläche bis September 1989 an einen Landwirt; auch hierfür liegt die Bescheinigung des Amtes für Agrarstruktur vor.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben, das Landessozialgericht (LSG) hat sie abgewiesen (Urteile vom 25. Januar und 12. Oktober 1978). Nach der Ansicht des LSG hat der Kläger keinen Anspruch auf Landabgaberente.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Werde ein Unternehmen stufenweise abgegeben, dann müßten für jede Abgabe die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Was hier den - letzten - Abgabezeitpunkt (Oktober 1977) angehe, so stelle die Verpachtung der 8,65 ha Außendeichsfläche zwar eine strukturverbessernde Abgabe dar. In den fünf Jahren davor sei der Kläger jedoch nicht im Sinne von § 41 Abs 1 Buchst d GAL überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen; er habe das Unternehmen allenfalls 24 Monate lang bewirtschaftet. Die strukturverbessernde Abgabe vom Oktober 1977 könne auch nicht auf den Zeitpunkt zurückverlegt werden, zu dem der Bundesrepublik die Außendeichsfläche überlassen worden sei; insoweit fehle es schon an einer Abgabe im Sinne von § 2 GAL. Eine - nicht verwirklichte - Absicht des Klägers, auch diese Fläche bereits im November 1973 langfristig zu verpachten, erfülle die Voraussetzungen der §§ 41, 42 GAL nicht. Die nach Auffassung des Klägers und des SG gegebene "zeitweise Enteignung" infolge der Überlassung der 8,65 ha an die Bundesrepublik begründe ebenfalls keinen Anspruch. Zum einen seien die Deichsicherungsmaßnahmen für den Kläger vorteilhaft gewesen, zum anderen werde dieser Fall in dem Katalog des § 42 GAL nicht aufgeführt; er müsse auch vom Sinn und Zweck der Landabgaberente her außer Betracht bleiben.

Mit der - zugelassenen - Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG Oldenburg vom 25. Januar 1978
zurückzuweisen,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt eine unrichtige Auslegung des Begriffs "strukturverbessernde Abgabe". Das LSG habe übersehen, daß eine quasi-Enteignung vorliege. Er habe wegen Deichsicherungsarbeiten die 8,65 ha Außendeichsland nicht nutzen können,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

dh im öffentlichen Interesse. Insoweit sehe er in der einengenden Interpretation der §§ 41, 42 GAL durch das LSG einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 des Grundgesetzes (GG). Die Zeit der Überlassung des Landes an die Bundesrepublik müsse auf die für eine Abgabe erforderliche Pachtdauer angerechnet werden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

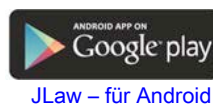
Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger steht Landabgaberente weder ab März 1974 noch ab Oktober 1977 zu, weil die Voraussetzungen der §§ 41, 42 GAL idF des 6. und 7. Änderungsgesetzes vom 26. Juli 1972 (BGBl I 1293) bzw vom 10. Dezember 1973 (BGBl I 1937) nicht gegeben sind.

Was den Anspruch ab März 1974 angeht, ist nach dem Sachverhalt lediglich zweifelhaft, ob das Erfordernis einer Unternehmensabgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung schon damals erfüllt gewesen ist (§ 41 Abs 1 Buchst c und Abs 2); diese Frage ist zu verneinen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (SozR Nr 1 zu § 41; Nr 10 zu § 2 GAL 1965; SozR 5850 § 41 Nr 6) wird für eine solche Abgabe eine doppelte Prüfung verlangt. Ob das Land "zum Zwecke der Strukturverbesserung" abgegeben ist, kann erst geklärt werden, wenn zuvor festgestellt wird, daß es überhaupt abgegeben ist. Die Antwort hierauf ist vor allem aus § 2 GAL zu entnehmen, dessen Absätze 3, 4, 6 und 7 bei der Landabgaberente entsprechende Anwendung finden (§ 41 Abs 2 Satz 1 GAL). Nach § 2 Abs 3 ist "Abgabe" die Übergabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft. Ist mit ihr nicht der Übergang des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Eigentums verbunden, so muß die Abgabe für die in § 2 Abs 3 Satz 2, bei der Landabgaberente für die in § 41 Abs 2 Satz 2 GAL bestimmte Zeit schriftlich vereinbart sein. Wird das Unternehmen nicht vollständig abgegeben, so darf der nicht abgegebene Teil (Zurückbehalt) nicht die in § 2 Abs 7 GAL bestimmte Grenze überschreiten.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger 1973/1974 das Unternehmen noch nicht gemäß diesen Vorschriften abgegeben, weil er 8,65 ha Land von der Abgabe ausgeschlossen hat. Die im März 1974 erfolgte Überlassung dieser Fläche an die Bundesrepublik hat den Anforderungen des § 2 Abs 3 iVm § 41 Abs 2 Satz 2 GAL nicht genügt, weil die Überlassung nicht von vornherein auf einen Zeitraum von 12 Jahren schriftlich festgelegt war. Dieser somit damals noch nicht wirksam abgegebene Unternehmensteil hat offensichtlich im Einheitswert (bzw Arbeitsbedarf) 25 % der nach § 1 Abs 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe für eine Existenzgrundlage überschritten.

Den Voraussetzungen der Abgabe in zeitlicher Hinsicht hat erst die im Oktober 1977 erfolgte Verpachtung genügt; ab diesem Monat hat der Kläger - mit einer letzten "Stufe" - das landwirtschaftliche Unternehmen insgesamt rechtswirksam abgegeben. Davon, daß er es damals zugleich "zum Zwecke der Strukturverbesserung" abgegeben hat, ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG und des Beteiligtenvorbringens auszugehen; der Sachverhalt läßt es ohne weiteres zu, die Erfordernisse des § 42 Abs 1 und 2 Buchst a cc) GAL als erfüllt zu erachten. Die Landabgaberente steht dem Kläger indessen auch ab Oktober 1977 nicht zu. Ein Anspruchsbeginn zu diesem Zeitpunkt scheitert daran, daß der Kläger während der fünf Jahre, die der (letzten) Abgabe (-stufe) vorausgegangen sind, nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 41 Abs 1 Buchst d GAL gewesen ist. Wenn auch das LSG nicht festgestellt hat, wie lange er in dem maßgeblichen Zeitraum (Oktober 1972 bis September 1977) Landwirt war - das LSG hat offengelassen, ob er das Unternehmen nur bis zum

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. November 1973 oder "die verbliebenen Außendeichsländereien" bis zur Aufspülung im Herbst 1974 bewirtschaftet hat -, so kann aus den gesamten Umständen des Falles doch genügend klar entnommen werden, daß die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit des Klägers jedenfalls über den Herbst 1974 hinaus nicht mehr andauert hat. Hiernach fallen bei günstigster Betrachtung in die infrage kommende Zeitspanne weniger als zwei Jahre und sechs Monate.

Das Begehren des Klägers, die Zeit der Überlassung der 8,65 ha an die Bundesrepublik auf die nach § 41 Abs 2 Satz 2 GAL für eine Abgabe erforderliche Pachtdauer von mindestens zwölf Jahren anzurechnen, um so zu einer Zurückverlegung des Abgabzeitpunktes zu kommen, findet im Gesetz keine Stütze. Die Zweckrichtung der Leistungen nach dem GAL erfordert grundsätzlich eine Trennung vom Unternehmen möglichst für die gesamte künftige Zeit. Das schließt es auf der einen Seite aus, eine Unternehmensabgabe für eine gesetzlich vorgeschriebene Dauer durch Rückdatierung zu vollziehen, wie der Senat für eine Verpachtung schon entschieden hat (SozR Nr 6 zu § 2 GAL aF), auf der anderen Seite verlangt es eine von Anfang an vereinbarte feste Zeitdauer (SozR Nr 6 zu § 2 GAL 1965). Zu einem solchen Gesetzesentsprechenden Ziel hätte der Kläger ohne weiteres gelangen können, wenn beispielsweise der Überlassungsvertrag auf die in § 41 Abs 2 Satz 2 GAL vorgeschriebene zwölfjährige Dauer geschlossen worden oder eine Kombination von Überlassungsvertrag zur Aufspülung mit gleichzeitig vereinbarter anschließender Verpachtung erfolgt wäre; auch andere den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Vertragsgestaltungen sind rechtlich denkbar. Für eine unterlassene Abgabe kann dem Kläger nach dem Gesetz jedenfalls keine Landabgaberente gewährt werden, selbst dann nicht, wenn er ohne sein "Verschulden" zu einer rechtswirksamen Abgabe nicht in der Lage war.

Art 14 GG ist vorliegend nicht berührt. Das Grundrecht schützt davor, daß durch den Gesetzgeber zwangsweise in Eigentum oder eigentumsgleiche Rechte ohne Beachtung be-



stimmter Schranken und ohne Gewährung einer gerechten Entschädigung eingegriffen wird. Nicht erfaßt Art 14 GG indessen solche Verfügungen, die einzelne aus eigenem Entschluß vornehmen, wie das vorliegend bei der vertraglichen Landüberlassung zur Aufspülung der Fall gewesen ist. Aus einer "quasi-Enteignung" ist eine Grundrechtsverletzung darüber hinaus von vornherein nicht herzuleiten. Im übrigen könne jede zeitweise "quasi-Enteignung" allenfalls dann einer Abgabe im Sinne der §§ 2, 41 GAL gleichkommen, wenn sie von vornherein auf die in diesen Vorschriften vorgesehene Dauer von zwölf Jahren festgelegt wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)